

1097

3003 Bern, den 13. Juni 1979

18. Juni 1979

An den Bundesrat

an die Presse

Bundesbeschluss vom 20. März 1975 über die Mitwirkung der Schweiz  
an internationalen Währungsmassnahmen; Zahlungsbilanzkredit an die  
Türkei

Finanzdepartement. Antrag vom 13. Juni 1979 (Beilage)  
Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom  
15. Juni 1979 (Zustimmung)  
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 18. Juni 1979  
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Schweizerische Nationalbank wird eingeladen, mit der Türkischen Zentralbank ein Kreditabkommen gemäss dem beigelegten "Memorandum über gegenseitiges Einvernehmen" abzuschliessen.
2. Das Eidg. Finanzdepartement wird ermächtigt, den Zahlungsbilanzkredit der Schweizerischen Nationalbank mit einer Bundesgarantie zu versehen (Rechtsbasis: Bundesbeschluss vom 20. März 1975 über die Mitwirkung der Schweiz an Internationalen Währungsmassnahmen; SR 941.13).
3. Das Eidg. Finanzdepartement wird ermächtigt, den Zeitpunkt der Auszahlung des Kredites im Einvernehmen mit den interessierten Departementen (EDA, EVD) und der Schweizerischen Nationalbank festzulegen.

Protokollauszug (Antrag mit Beilage) an:

- EFD 17 (GS 7, WWD 5, RD 2, SNB ZH 2, SNB BE 1) zum Vollzug
- EDA 6 zur Kenntnis
- EVD 5 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getrauen Auszug,  
der Protokollführer:

*J. W. Müller*

3003 Bern, den 13. Juni 1979

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Nicht an die Presse

Bundesbeschluss vom 20. März 1975  
über die Mitwirkung der Schweiz an  
internationalen Währungsmassnahmen;  
Zahlungsbilanzkredit an die Türkei

980 TR

1. In der Sitzung vom 22. März 1979 hat der Bundesrat
  - den prinzipiellen Entscheid getroffen, dass sich die Schweiz an der OECD-Sofortaktion (1979) zugunsten der Türkei mit einem Betrag von 30-50 Millionen Dollar beteiligen werde;
  - das Eidg. Finanzdepartement beauftragt, die dafür notwendigen Verhandlungen in enger Zusammenarbeit mit den interessierten Departementen (EDA, EVD) und der Schweizerischen Nationalbank zu führen.
2. Am 30. Mai 1979 hat am Sitz der OECD in Paris das "Pledging" für die Sofortaktion zugunsten der Türkei stattgefunden. In der Bundesratssitzung vom 5. Juni 1979 orientierte der Vorsteher des Eidg. Finanzdepartementes mündlich darüber. 18 OECD-Staaten verpflichteten sich für einen Gesamtbetrag von 661 Millionen Dollar bzw. von 906 Millionen Dollar, wenn die von einigen Ländern gleichzeitig angekündigten Exportkredite zugunsten der Türkei dazugezählt werden. Unter Berücksichtigung der von den andern OECD-Staaten übernommenen Engagements verpflichtete sich die Schweiz mit einem Betrag von 30 Millionen Dollar.

Die Gläubigerstaaten müssen ihre Kreditarrangements mit der Türkei auf bilateraler Basis aushandeln, da ihre Hilfsversprechen



- 2 -

sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. So wird z.B. die Bundesrepublik Deutschland einen ungebundenen 200 Millionen-Dollarkredit zu sehr günstigen Bedingungen (30 Jahre, période de grace: 10 Jahre, 2% Zins) zur Verfügung stellen, während andere Staaten ihre Hilfe mit dem Export eigener Güter verbinden (Frankreich, Belgien u.a.).

3. Am 9. Juni 1979 trafen sich eine türkische und eine schweizerische Delegation (Leitung: Vizedirektor D. Kaeser, EFV) in der Schweizerischen Botschaft in Paris. Das Ergebnis dieser Verhandlungen zwischen dem türkischen Finanzministerium und dem Eidg. Finanzdepartement wurde in einem "Memorandum über gegenseitiges Einvernehmen" festgehalten, das in der deutschen Uebersetzung diesem Antrag beiliegt. Darin verpflichtet sich die Schweiz zur Gewährung eines ungebundenen Zahlungsbilanzkredites von 30 Millionen Dollar mit einer Kreditdauer von 7 Jahren (Höchstdauer gemäss randvermerkttem Bundesbeschluss) und zu dem für US-Treasury Bills bzw. US-Treasury Notes geltenden Zinssatz. Für diesen Kredit werden keine besonderen Sicherheiten verlangt, die Schweiz hat sich jedoch die Meistbegünstigungsklausel ausbedungen.

Die schweizerische Dreierdelegation, welcher neben zwei Vertretern der Eidg. Finanzverwaltung auch ein Vertreter der Schweizerischen Nationalbank angehörte (Dr. Hadorn), benützte die Gelegenheit, um die türkischen Vertreter auf drei Problemkreise im Verhältnis Türkei-Schweiz anzusprechen:

- So wies sie auf die seit vergangenen März ausstehende zweite Rückzahlungstranche aus dem Konsolidierungsabkommen vom 19. Oktober 1978 hin,
- erkundigte sich über den Stand der Verhandlungen mit Schweizerbanken in bezug auf die nichtgarantierten Handelsforderungen und verwies dabei auf die Wünschbarkeit einer raschen Lösung in dieser Angelegenheit und



- 3 -

- machte auf die verschiedenartigen Schwierigkeiten aufmerksam, denen sich die schweizerische pharmazeutische Industrie in zunehmendem Masse hinsichtlich der Behandlung ihrer Investitionen in der Türkei gegenüber sieht.

"  
Frau Öymen, Leiterin der türkischen Delegation, erklärte, dass die zweite Rückzahlungstranche aus dem Konsolidierungsabkommen vom 19. Oktober 1978 gegenüber keinem Gläubigerland geleistet worden sei und sich die Türkei wegen ihrer äusserst schwierigen Finanzlage gezwungen sehe, den Einbezug der fälligen Beträge ins demnächst auszuhandelnde neue Konsolidierungsabkommen zu beantragen. Was die Behandlung der nichtgarantierten Handelsforderungen anbetreffe, so hätte sich ein internationales Bankenkonsortium (7 Banken; davon 2 Schweizer Banken: SBG, SBV) mit folgendem Lösungsansatz im Prinzip einverstanden erklärt. Kleine Forderungsbeträge (Limite noch offen) sollen unverzüglich beglichen werden, für grössere Beträge stehen folgende zwei Alternativen in Vorschlag: Entweder Begleichung der ausstehenden kommerziellen Schulden in nicht-konvertiblen türkischen Pfunden, die im Bereich des Tourismus und der türkischen Exportindustrie investiert werden können oder Konsolidierung der ausstehenden Schulden in einem auf die Originalwährungen lautenden 7-jährigen Konsolidierungsprogramm. Bezüglich der Schwierigkeiten, denen sich die Filialen schweizerischer Industriebetriebe bei ihren Aktivitäten in der Türkei gegenübersehen, zeigte sich die türkische Delegation zuwenig informiert, erklärte sich aber bereit, den Fall den zuständigen Instanzen in Ankara zur Prüfung zu unterbreiten.

4. Mit der Unterzeichnung des beigelegten "Memorandum über gegenseitiges Einverständnis" ist der Rahmen abgesteckt, innerhalb dessen - nach Ermächtigung des Bundesrates - die Schweizerische Nationalbank mit der Türkischen Zentralbank ein Kreditabkommen abschliessen kann. Wie im bilateralen Memorandum ausdrücklich festgehalten wurde, soll die Auszahlung des Kredites erst er-



- 4 -

folgen, wenn die türkischen Behörden ein neues Beistandsabkommen mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) rechtsgültig abgeschlossen haben.

Diese aufschiebende Bedingung für die Auszahlung des Kredites an die Türkei wurde anlässlich der Pledging-Sitzung vom 30. Mai 1979 einstimmig beschlossen. Seither hat sich die Zahlungsbilanzsituation der Türkei weiter verschlechtert, so dass sich neuesten Informationen zufolge der IWF demnächst zugunsten einer Vorfinanzierung der nationalen Beiträge durch die jeweiligen Zentralbanken aussprechen könnte. Mit der Bevorschussung der Kredite durch die Zentralbanken käme der gleiche Auszahlungsmodus wie im Falle des Kredites an Portugal (1977) zur Anwendung, bei welchem die auf kurze Frist gewährten Vorschüsse nach dem rechtsgültigen Abschluss des Beistandsabkommens mit dem IWF konsolidiert worden sind. Die Schweiz sollte ihre Haltung hinsichtlich Vorfinanzierung mit der Mehrheit der an der OECD-Sofortaktion teilnehmenden Staaten koordinieren.

EDA, EVD und Schweizerische Nationalbank sind mit dem Antrag einverstanden.

Wir stellen Ihnen den

A n t r a g:

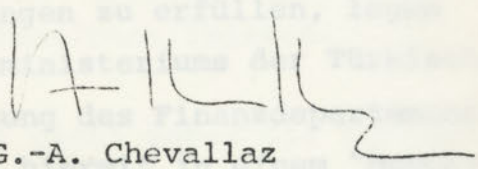
1. Die Schweizerische Nationalbank wird eingeladen, mit der Türkischen Zentralbank ein Kreditabkommen gemäss dem beigelegten "Memorandum über gegenseitiges Einvernehmen" abzuschliessen.
2. Das Eidg. Finanzdepartement wird ermächtigt, den Zahlungsbilanzkredit der Schweizerischen Nationalbank mit einer Bundesgarantie zu versehen (Rechtsbasis: Bundesbeschluss vom 20. März 1975 über die Mitwirkung der Schweiz an Internationalen Währungsmassnahmen; SR 941.13).

- 5 -

## MEMORANDUM ÜBER GEGENSEITIGES EINVERNEHMEN

3. Das Eidg. Finanzdepartement wird ermächtigt, den Zeitpunkt der Auszahlung des Kredites im Einvernehmen mit den interessierten Departementen (EDA, EVD) und der Schweizerischen Nationalbank festzulegen.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT


 G.-A. Chevallaz
Beilage

"Memorandum über gegenseitiges Einvernehmen"

Protokollauszug an:

- EFD 17 (GS 7, WWD 5, RD 2, SNB-ZH 2, SNB-BE 1)
- EDA
- EVD
- Fin.Del.



## MEMORANDUM UEBER GEGENSEITIGES EINVERNEHMEN

zwischen dem Finanzministerium der Türkischen Republik und dem Finanzdepartement der Schweizerischen Eidgenossenschaft über einen im Rahmen der "OECD Special Assistance Action for Turkey" gewährten Kredit

---

Darauf bedacht, sobald wie möglich die von der schweizerischen Regierung zusammen mit anderen Staaten im Rahmen der "OECD Special Assistance Action for Turkey" anlässlich einer Sitzung in Paris am 30. Mai 1979 eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, legen Frau A. Öymen in Vertretung des Finanzministeriums der Türkischen Republik und Herr D. Kaeser in Vertretung des Finanzdepartementes der Schweizerischen Eidgenossenschaft, hiermit in einem "Memorandum über gegenseitiges Einvernehmen" die hauptsächlichen Charakteristiken des Kredites fest, den sich die Schweiz im erwähnten Rahmen zu gewähren verpflichtet hat:

- 1.a. Die Schweiz gewährt der Türkei einen Zahlungsbilanzkredit von 30'000'000 US-Dollar (US-Dollar dreissig Millionen). Das Kreditabkommen wird zwischen der Türkischen Zentralbank und der Schweizerischen Nationalbank gemäss den folgenden Bedingungen abgeschlossen.
  - b. Der Kredit steht der Türkischen Zentralbank ungebunden zur Verfügung.
2. Der Kredit hat eine Laufzeit von sieben Jahren, gerechnet ab Zeitpunkt der Verfügbarkeit der Mittel für die Türkische Zentralbank. Die Türkische Zentralbank und die Schweizerische Nationalbank setzen sich ins Einvernehmen über den für die Türkei geeignetsten Kredit-Rückzahlungsplan. Der Zinssatz entspricht der Effektivverzinsung für Wechsel oder Notes des amerikanischen Schatzamtes.

1898

- 2 -

3. Eine besondere Sicherheit wird für diesen Kredit nicht bestellt. Die Türkische Republik bzw. die Türkische Zentralbank verpflichtet sich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw. der Schweizerischen Nationalbank im Rahmen der "OECD Special Assistance Action for Turkey" die Meistbegünstigungsklausel einzuräumen.
4. Die Türkische Zentralbank wird die Rückzahlung des Kreditbetrages und die Zahlung der Zinsen ohne jeden Abzug von Steuern oder Gebühren an die Schweizerische Nationalbank leisten.
5. Die Auszahlung des Kredites erfolgt nicht bevor die türkischen Behörden und der IWF ein neues Beistandsabkommen abgeschlossen haben. Die Kreditzusage entfällt, falls das neue Beistandsabkommen nicht vor Ende Oktober 1979 abgeschlossen worden ist.

Für das Türkische Finanzministerium:

Frau A. Öymen

Für das Finanzdepartement der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herr D. Kaeser

Für getreuen Inhalt  
der Protokollführung

SHW

Paris, den 9. Juni 1979